

Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld zur Ausbildungspauschale

-vergleichende Fassung einschließlich einführender Erläuterungen-

Zu Artikel I der Änderungssatzung:

Bei der Gelegenheit der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift sollten folgende Anpassungen, die die in den Allgemeinen Vorschriften enthaltenen Bezüge auf die Tarifbestimmungen „Der Sechser“ betreffen, vorgenommen werden:

Die Tarifbestimmungen „Der Sechser“ wurden zum 01.08.2016 geändert. Regelungen zu Zeittickets im Ausbildungsverkehr finden sich jetzt unter der Ziffer 6.9 statt bisher 6.8. Die Bezüge in der Allgemeinen Vorschrift sind redaktionell entsprechend anzupassen.

Weiter sollte eine aus der geplanten Einführung des Westfalentarifs zum 01.08.2017 erforderliche Ergänzung vorgenommen werden. In Ziffer 3.2 „Festlegung des Höchsttarifs / Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs“ wird die Festlegung des geltenden Höchsttarifs bestimmt und dabei Bezug genommen auf die Tarifbestimmungen des zur Zeit noch aktuellen Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“. Nach aktuellem Zeitplan wird dieser Tarif zum 01.08.2017 in den sogenannten Westfalentarif „aufgehen“. Um die in der bisherigen Fassung der Allgemeinen Vorschrift enthaltenen notwendigen Bezüge auf die Tarifbestimmungen des Tarifs „Der Sechser“ auch bei der Einführung des Westfalentarifs eindeutig fortführen zu können, sollte, da bei Redaktionsschluss dieser Vorlage noch kein verwendbarer Entwurf für die Tarifbestimmungen des Westfalentarifs vorlag, bei dieser Gelegenheit eine Überleitungsbestimmung in die Allgemeine Vorschrift eingefügt werden. Eine konkrete Anpassung der betreffenden Bezüge sollte nach Einführung des Westfalentarifs zügig erfolgen, um die erforderliche Rechtssicherheit zu wahren.

3.2 Festlegung des Höchsttarifs / Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs

Aktuelle Fassung	Ergänzter / geänderter Text (rot)
Der Höchsttarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt:	<i>unverändert</i>
Es gelten die jeweiligen im Tarif „Der Sechser“ (http://www.owlverkehr.de/owlv/dl/-tarifbedingungen/01_Tarifheft.pdf) gemäß Ziff. 6.8 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 7.4 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchsttarif.	<i>In Satz 2 wird Ziff. 6.8 durch Ziffer 6.9 ersetzt.</i>
	<i>Neue, angefügte Sätze:</i>
	<u>Sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der in Satz 2 genannten Ziffern 6.9 und 7.4 der Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen beiden Ziffern entsprechen. Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Tarifbestimmungen oder Bestandteile des Tarifs „Der Sechser“ Bezug genommen wird, gilt der vorstehende Satz entsprechend bzw. sinngemäß.</u>

3.4 Begünstigter Personenkreis / Bestimmung des Kreises der Auszubildenden

Aktuelle Fassung

Als Auszubildende gelten die im Tarif „Der Sechser“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Auszubildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 6.8.1 der Tarifbestimmungen.

Ergänzter / geänderter Text (rot)

Ziff. 6.8.1 wird durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Zu Artikel II der Änderungssatzung:

Ziffer 6.5 enthält die grundlegenden Bestimmungen für die Ermittlung der auf die antragstellenden Betreiber von Linienverkehren jeweils entfallenden Anteile aus der Schülerverkehrsförderung nach § 11a ÖPNVG.

Aktuelle Fassung

6.5 Ermittlung der Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkm)

Bei Betreibern, die im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden tätig sind, erfolgt die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW wie folgt:

6.5.1 Sämtliche Erträge im Ausbildungsverkehr, die ein Betreiber im Bewilligungsjahr erzielt hat (vgl. Ziff. 6.4) werden gemäß der von diesem Betreiber im Bewilligungsjahr landesweit (in Nordrhein-Westfalen) erbrachten Wagenkilometer (Wagenkm) auf die zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen verteilt, in deren Gebieten der jeweilige Betreiber im Bewilligungsjahr tätig war.

6.5.2 Maßgeblich sind sämtliche im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 PBefG im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen erbrachten Wagenkm. Dies schließt die auf grenzüberschreitenden Linien in NRW erbrachte Wagenkm ein. Nicht berücksichtigt werden Bedarfsverkehre nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG.

Ergänzter / geänderter Text (rot)

6.5 Ermittlung der Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber **und Leistungseinheit** im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkm)

Neu gefasst:

Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ÖPNVG NRW wird unbeschadet, ob der Betreiber im Gebiet eines oder mehrerer zuständiger Behörden tätig ist, - ggfs. bezogen auf eine Leistungseinheit - wie folgt vorgenommen:

Satz 1 unverändert.

Neuer, angefügter Satz:

Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung der Erträge jeweils gesondert vorzunehmen.

Satz 1 wird wie folgt geändert:

Maßgeblich sind **sämtliche die** im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 PBefG im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen erbrachten Wagenkm.

Sätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Neuer, am Schluss angefügter Satz:

Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, sind ausschließlich die Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags maßgeblich.

¹ Hinweis: Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird hier wie ein eigenständiger Betreiber behandelt.

6.5.3 Wagenkilometer sind die tatsächlich erbrachten – und soweit es sich um Linienverkehr nach § 42 PBefG handelt: fahrplanmäßigen – Betriebsleistungen einschließlich Verstärkerfahrten. Ein- und Aussetzfahrten werden nicht berücksichtigt.

unverändert

6.5.4 Eine Gewichtung der Wagenkm findet nicht statt. Eine Ausnahme stellen Wagenkm-Leistungen von Stadtbahnen in Doppeltraktion dar; diese werden doppelt gewertet.

unverändert

6.5.5 Erläuterung der Zuordnung der Erträge:

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW ist für die Zuordnung der Erträge wie folgt vorzugehen: Ausgangspunkt ist zum einen die Summe aller im Ausbildungsverkehr erzielten Erträge eines Betreibers (Ziff. 6.4) und zum anderen die Summe aller von diesem Betreiber erbrachten Wagenkilometer (Ziff. 6.5.1 – 6.5.4). Hieraus ist zu ermitteln, welchen Ertrag im Ausbildungsverkehr (Euro) pro Wagenkm dieser Betreiber erzielt (Durchschnittsbetrachtung). Dieser Satz (Euro je Wagenkm) ist mit den im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkm dieses Betreibers zu multiplizieren. Hieraus ergeben sich die der zuständigen Behörde zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr dieses Betreibers.

Sätze 1 bis 5 bleiben unverändert;

Der bisherige Satz 6

~~Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.~~

wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, werden ausschließlich die Erträge und Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu Grunde gelegt.“

Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.

Zu Artikel III der Änderungssatzung:

Hierzu siehe Erläuterungen zu Artikel I.

Anlage „Vermerk zum Referenzticket“

Aktuelle Fassung	Ergänzter / geänderter Text (rot)
Grundlage	
<ul style="list-style-type: none"> • ÖPNV G NRW, gültig ab 01.01.2011 	<i>unverändert</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Erstellung der Allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW des Landes NRW vom 11.05.11 	<i>unverändert</i>
<ul style="list-style-type: none"> • EU-Verordnung 1370/2007 	<i>unverändert</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Tarifbestimmungen Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ 	<i>wird wie folgt ergänzt:</i>

- Tarifbestimmungen Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ und, sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der nachfolgend aufgeführten Bezüge auf einzelne Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen entsprechen. – Siehe hierzu auch Ziffer 3.2

Angebote im Ausbildungstarif

Im Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ einschließlich der Übergangstarife (Kragenregelung in den Tarifraum Hochstift, Münsterland und Ruhr-Lippe) werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

- Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK) gem. Tarifbestimmungen 6.8.2
- Schulwegtickets (SWT) gem. Tarifbestimmungen 6.8.3 (Bezug nur über Schulträger)
- Semestertickets gem. Tarifbestimmungen 7.4 (Angebot gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus den aktuellen Tarifbestimmungen gemäß Ziffer 6.8.1.

wird wie folgt geändert:

Ziff. 6.8.2 wird durch Ziff. **6.9.2** ersetzt.

Ziff. 6.8.3 wird durch Ziff. **6.9.3** ersetzt.

Ziff. 6.8.1 wird durch Ziff. **6.9.1** ersetzt.

Zu Artikel IV der Änderungssatzung:

Artikel IV beinhaltet die erforderliche Rechtskraftverfügung der Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.2017.